

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung der Stadt Freilassing zur Aufhebung der Satzung der Stadt Freilassing
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Hauptstraße und Anschlussbereiche“**



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung der Stadt Freilassing zur Aufhebung der Satzung
der Stadt Freilassing über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Hauptstraße und Anschlussbereiche“

Vom 14.11.2018

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung der Stadt Freilassing zur Aufhebung der Satzung der Stadt Freilassing über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hauptstraße und Anschlussbereiche“

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund § 162 Baugesetzbuch -BauGB- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende

AUFHEBUNGSSATZUNG

§ 1

- (1) Die Satzung der Stadt Freilassing über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hauptstraße und Anschlussbereiche“ vom 23.09.1986, genehmigt von der Regierung von Oberbayern vom 18.08.1986 (Az.: 222-4652-BGL-7-1 (86)), veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis Nr. 40 vom 07.10.1986, wird ersatzlos aufgehoben.
- (2) Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan pink gekennzeichneten Flächen. Dieser Lageplan mit aufgeführten Flurnummern ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 14.11.2018
Stadt Freilassing

Gottfried Schacherbauer
Zweiter Bürgermeister